

Satzung
zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Stühlingen
(Feuerwehrkostenersatzsatzung)
vom 12.09.2016

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 26 und 34 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg und § 3 Abs. 1 Nr. 5 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Stühlingen am 12.09.2016 nachfolgende Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

§ 1**Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Stühlingen im Sinne von § 2 in Verbindung mit § 34 Absatz 1 und 2 des FwG.
- (2) Diese Regelung gilt auch für geleistete Überlandhilfe nach § 26 FwG, soweit keine andere Vereinbarung über die Kostenübernahme getroffen worden ist

§ 2**Kostenersatz**

- (1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Abs. 1 des FwG sind unentgeltlich, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt, wenn die folgenden Tatbestände des § 34 Abs. 1 FwG erfüllt sind:
 1. wenn die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde,
 2. wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängelfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
 3. wenn bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb Kosten für Sonderlösch- und -einsatzmittel anfallen,
 4. wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
 5. wenn die Feuerwehr ohne Vorliegen eines Schadensereignisses vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert wurde,
 6. wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
 7. wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadenereignis im Sinne von § 2 Abs. 1 FwG vorlag.
- (2) Für Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Abs. 2 des FwG wird Kostenersatz verlangt.

§ 3**Kostenersatzpflichtiger**

- (1) Der Kostenersatzpflichtige bestimmt sich in den Fällen des § 2 Abs. 1 FwG nach § 34 Abs. 1 Ziffer 1-7 FwG; in den Fällen des § 2 Abs. 2 FwG nach § 34 Abs. 2 Ziffer 1-4 FwG.
- (2) Bei der Leistung von Feuersicherheitswachen ist der Veranstalter Kostenschuldner.
- (3) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4**Grundsätze der Kostenersatzberechnung**

- (1) Der Kostenersatz wird nach Maßgabe von § 34 Abs. 5 bis 8 FwG sowie aufgrund des als Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses erhoben. Die Anlage 1 ist daher Bestandteil dieser Satzung. Bezüglich der Fahrzeugstundensätze wird auf die Verordnung Kostenersatz Feuerwehr (VOKeFW) verwiesen. Die dort genannten Sätze werden nachrichtlich im Kostenverzeichnis aufgeführt. Grundlage der Kostenersatzberechnung bildet die Art, Zeit und Anzahl der Inanspruchnahme von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen und Geräten, sofern für bestimmte Leistungen kein fester Betrag oder eine Abrechnung nach tatsächlichem Verbrauch vorgesehen ist.
- (2) Bei Stundensätzen wird entsprechend § 34 Abs. 4 Satz 2 FwG halbstündlich abgerechnet. Jede angefangene halbe Stunde wird voll abgerechnet.

- (3) Daneben verlangt die Gemeinde entsprechend § 34 Abs. 4 Satz 3 FwG Ersatz für:
- a) von der Gemeinde für den Ersatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
 - b) die Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel,
 - c) sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch lit. a) erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und für die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen. Diese werden nach Aufwand bzw. Verbrauch abgerechnet.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Kostenersatzpflicht

- (1) Die Kostenersatzpflicht entsteht mit der Alarmierung der Feuerwehr bzw. mit der Überlassung der Geräte und Verbrauchsmaterialien.
- (2) Die kostenersatzpflichtige Leistung endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft nach dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte. Damit entsteht die Kostenersatzschuld.
- (3) Der Kostenersatz wird durch Bescheid festgesetzt und wird einen Monat nach Bekanntgabe an den Zahlungspflichtigen fällig.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stühlingen, den 12.09.2016

Schäfer, Bürgermeisterin

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Stühlingen schriftlich geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage 1 zur Regelung des Kostenersatzes für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Stühlingen

1. Personalkosten

je Feuerwehrmann und Stunde
nach dem jeweiligen Lohnrückersatz,
mindestens je Stunde und Mann 12,80 €

2. Fahrzeugkosten (je eingesetzte Stunde und je Fahrzeug)

TSA Anhänger 7,50 €
Ölsperrenanhänger / Anhängelleiter 7,39 €

3. Feuersicherheitsdienst

Brandwache Standard je Veranstaltung 40,00 €
(beinhaltet zwei Feuerwehrangehörige einschließ-
lich Fahrzeug- / Gerätschaften)

Kosten für Brandwachen, die nicht der Brandwache Standard entsprechen werden gesondert vereinbart.

4. Sonstiges

Befüllen von Atemschutz- je Flasche 7,50 €
flaschen mit Pressluft
Sonstige Einsätze (nach Aufwand)

Verrechnungssätze für Feuerwehrfahrzeuge für die vorhandenen Fahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr Stühlingen

(Quelle: Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr vom 18.03.2016; Inkrafttreten am 26.04.2016)

Bezeichnung		Betrag pro Stunde
Mannschaftstransportwagen bis 3,5 t	MTW	20,00 €
Tragkraftspritzenfahrzeug Bettmaringen	TSF	43,00 €
Tragkraftspritzenfahrzeug Lausheim	TSF	43,00 €
Mittleres Löschfahrzeug Wangen	MLF	83,00 €
Löschgruppenfahrzeug 8 Blumegg (taktischer Einsatzwert wie LF 10)	LF 8	120,00 €
Löschgruppenfahrzeug 8 Grimmelshofen (taktischer Einsatzwert wie LF 10)	LF 8	120,00 €
Löschgruppenfahrzeug 8 Wangen (taktischer Einsatzwert wie LF 10)	LF 8	120,00 €
Löschgruppenfahrzeug 10/6 Weizen	LF 10/6	120,00 €
Löschgruppenfahrzeug 16 TS Grimmelshofen (taktischer Einsatzwert wie LF 20)	LF 16 TS	170,00 €
Löschgruppenfahrzeug 16/12 Stühlingen (taktischer Einsatzwert wie LF 20)	LF 16/12	170,00 €
Rüstwagen Stühlingen	RW 1	187,00 €